

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

01.02.2022

***Gemeinsame Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung
und zum Abrufverfahren (§ 95 Abs. 2 SGB IV)***

in der vom 01.04.2022 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren der Daten nach § 95 Abs. 2 SGB IV“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung gemäß § 95 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren“ sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze am 14.03.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Datenschutzbestimmung.....	3
2. Verfahren.....	3
3. Darstellung der Daten	4
4. Aktualisierung der Daten	5
4.1 Verfahrensverantwortliche.....	5
4.1.1 Meldungen nach der DEÜV	5
4.1.2 Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber.....	5
4.1.3 Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen	5
4.1.4 Entgeltersatzleistungen	5
4.1.5 Zahlstellen-Meldeverfahren	5
4.1.6 Erstattungsanträge nach dem AAG	6
4.1.7 Sofortmeldungen	6
4.1.8 Elektronische Bescheinigungen	6
4.1.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung.....	6
4.1.10Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV	6
4.1.11Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung.....	6
4.1.12Elektronischer Lohnnachweis.....	6
4.1.13Stammdatendatei zur Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens.....	6
4.1.14Qualifizierter Meldedialog	6
4.1.15Entsendungen A1	7
4.1.16Haushaltscheckverfahren	7
4.1.17Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eAU.....	7
4.1.18Elektronische Anträge auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (BA KEA)	7
5. Rollen.....	7
5.1 Mandantenrollen	7
5.1.1 Superuser	7
5.1.2 Freigeber	7
5.1.3 Redakteur	8
5.2 Verfahrensrollen.....	8
5.2.1 Federführer	8
5.2.2 Sachbearbeiter	8
5.2.3 Beobachter (Final)	8
5.2.4 Beobachter (Entwurf).....	8
6. Abrufverfahren der Daten	9
7. Zulassungsverfahren der Nutzergruppen	9
7.1 Nutzergruppe Data Dictionary.....	9
7.2 7.2. Nutzergruppe des Abrufportals	9

1. Allgemeines

Die Datenbankanwendung „Data Dictionary“ dient der Erfassung, Dokumentation und Auswertung von Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen. Alle Datenfelder, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach diesem Gesetzbuch und für das Aufwendungsausgleichsgesetz gelten, und ihre Verwendung in Datensätzen und Datenbausteinen werden in historisierter und in aktueller Form gespeichert. Ziel ist die Standardisierung von Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen um vergleichbare Informationen bereitstellen zu können. Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- Darstellung,
- Aktualisierung und
- Abrufverfahren der Daten.

Die Gemeinsamen Grundsätze beschreiben keine organisatorischen Abläufe und keine Anforderungen an die allgemeine Administration. Die Funktionen der Datenbankanwendung „Data Dictionary“ werden nicht in den Gemeinsamen Grundsätzen beschrieben.

1.1 Datenschutzbestimmung

Für die Benutzerprofile im Erstellungsportal werden personenbezogene Daten von den Nutzern (Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Organisation) erhoben. Die entsprechende Datenschutzbestimmung des Data Dictionary ist der Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze zu entnehmen.

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Darstellung, Aktualisierung und zum Abrufverfahren gelten für nachfolgende Fachverfahren:

- Meldungen nach der DEÜV

- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Elektronischer Lohnnachweis
- Stammdatendienst für die Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens
- Qualifizierter Meldedialog
- Entsendungen A1
- Haushaltsscheckverfahren
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Elektronische Anträge

3. Darstellung der Daten

Für die fachliche Beschreibung der Daten sind die Datensatzbeschreibungen der Gemeinsamen Grundsätze des jeweiligen Fachverfahrens in der geltenden Fassung maßgeblich.

Für die Darstellung der Daten von Datenfeldern sind folgende Elemente maßgeblich, sofern fachlich vorgegeben, sind auch die Prüfungen zu berücksichtigen.

Stellen	Länge	Typ	Art	Name	Inhalt/Erläuterung	Prüfungen
---------	-------	-----	-----	------	--------------------	-----------

Zur Sicherung der einheitlichen Verwendung sind alle Datenfelder fachlich eindeutig zu beschreiben. Eindeutige Datenfelder, Datensätze und Datenbausteine sind verbindlich zu verwenden. Die Beschreibung eines Datenfeldes inklusive des Namens muss eindeutig erfolgen. Ist die Verwendung von einheitlichen Datenfeldern, Datensätzen und Datenbausteinen auch in anderen Verfahren möglich ist deren Wiederverwendung verbindlich.

4. Aktualisierung der Daten

Für die Datenerfassung und Datenpflege wird die Datenbankanwendung „Data Dictionary“ beim GKV-Spitzenverband einen Zugang für berechtigte Nutzer zur Verfügung stellen. Die Aktualisierung der Daten erfolgt unter Verwendung der Datenbankanwendung „Data Dictionary“, die für die Organisationen der Sozialversicherung nach § 95 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der zuständigen Verfahrensverantwortlichen verpflichtend ist.

4.1 Verfahrensverantwortliche

Die Aktualisierung für die einzelnen Fachverfahren erfolgt für die jeweiligen Fachverfahren durch die nachfolgend genannten Organisationen.

4.1.1 Meldungen nach der DEÜV

Deutsche Rentenversicherung Bund
Bundesagentur für Arbeit

4.1.2 Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber

GKV-Spitzenverband

4.1.3 Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen

GKV-Spitzenverband

4.1.4 Entgeltersatzleistungen

GKV-Spitzenverband

4.1.5 Zahlstellen-Meldeverfahren

GKV-Spitzenverband

- 4.1.6 Erstattungsanträge nach dem AAG**
GKV-Spitzenverband
- 4.1.7 Sofortmeldungen**
Deutsche Rentenversicherung Bund
- 4.1.8 Elektronische Bescheinigungen**
Bundesagentur für Arbeit für das Verfahren BA BEA
Deutsche Rentenversicherung Bund für das Verfahren RV BEA
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung für das Verfahren UV BEA
- 4.1.9 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung**
Deutsche Rentenversicherung Bund
- 4.1.10 Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV**
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- 4.1.11 Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung**
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
- 4.1.12 Elektronischer Lohnnachweis**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- 4.1.13 Stammdatendatei zur Qualitätssicherung des elektronischen Lohnnachweisverfahrens**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- 4.1.14 Qualifizierter Meldedialog**

GKV-Spitzenverband

4.1.15 Entsendungen A1

GKV-Spitzenverband / DVKA

4.1.16 Haushaltscheckverfahren

Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See

4.1.17 Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eAU

GKV-Spitzenverband

4.1.18 Elektronische Anträge auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (BA KEA)

Bundesagentur für Arbeit

5. Rollen

Die Zugriffsrechte im Data Dictionary werden über unterschiedliche Rollen geregelt. Die Rollen werden für Mandanten und Verfahren gesondert festgelegt. Verfahrensrollen und somit die darin gruppierten Rechte werden einem Benutzer pro Verfahren zugeordnet. Auf dieser Ebene kann ein Nutzer somit im Verfahren V1 ein Recht über die Rolle R1 erhalten, dass er im Verfahren V2 über die Rolle R2 nicht besitzt. Dem gegenüber stehen die Mandantenrollen. Rechte, die über Mandantenrollen vergeben werden, gelten für alle Verfahren innerhalb des Mandanten. Erhält der Nutzer also das Recht R1 über die Mandantenrolle M1, so gilt dies automatisch sowohl für das Verfahren V1 als auch V2, wenn die Verfahren im Mandanten M1 liegen.

5.1 Mandantenrollen

5.1.1 Superuser

Bei der Rolle "Superuser" handelt es sich um die Administratorrolle des Systems. Ihr sind somit alle im System definierten Rechte zugewiesen. Abgesehen von den im Mandantensuperuser beschriebenen gesonderten Anwendungsfällen ist ein Superuser damit in der Lage, alle Anwendungsfälle, die sich auf einen Mandanten beziehen, innerhalb des Systems durchzuführen. Bei dieser Rolle handelt es sich um eine Mandantenrolle. Der Geltungsbereich dieser Rolle ist somit ein Mandant. Diese Rolle steht nur auf dem Erstellungssystem zur Verfügung.

5.1.2 Freigeber

Der Freigeber innerhalb eines Verfahrens gibt ganze Verfahren oder Teilelemente des Verfahrens frei. Die Rolle "Freigeber" bündelt alle notwendigen Rechte, um innerhalb eines

Mandanten Objekte und Dokumente finalisieren zu können. Zudem beinhaltet sie die notwendigen Rechte, um die Veröffentlichungen von Dokumenten definieren und durchführen zu können. Bei der Rolle "Freigeber" handelt es sich um eine Mandantenrolle. Ihr Gültigkeitsbereich ist somit ein Mandant.

5.1.3 Redakteur

Die Rolle "Redakteur" umfasst alle notwendigen Rechte, um innerhalb eines Mandanten als verantwortlicher Redakteur für alle Verfahren tätig werden zu können. Dies beinhaltet neben den notwendigen Rechten Objekte lesen und editieren zu können auch das Recht Objekte finalisieren zu können. Bei dieser Rolle handelt es sich um eine Mandantenrolle. Der Geltungsbereich dieser Rolle ist somit ein Mandant. Diese Rolle steht nur auf dem Erstellungs-system zur Verfügung.

5.2 Verfahrensrollen

5.2.1 Federführer

Ein Federführer ist für mindestens 1 Verfahren in einem Mandanten verantwortlich. Die Rolle "Federführer" bündelt alle notwendigen Rechte, die ein fachlich Verantwortlicher eines Verfahrens zur Pflege der beinhalteten Dokumente und Objekte benötigt. Der Gültigkeitsbereich dieser Rolle ist ein Verfahren.

5.2.2 Sachbearbeiter

Die Rolle "Sachbearbeiter" beinhaltet alle notwendigen Rechte, um das anfallende Tagesgeschäft im Rahmen der Verfahrens- bzw. Dokumentenpflege realisieren zu können. Der Geltungsbereich dieser Rolle ist ein Verfahren. Diese Rolle steht nur auf dem Erstellungs-system zur Verfügung.

5.2.3 Beobachter (Final)

Die Rolle "Beobachter(F)" beinhaltet die notwendigen Rechte, um sich innerhalb eines Verfahrens als Interessent für Änderungen an Objekten einzutragen, und deren Finalisierungsbenachrichtigungen zu erhalten. Diese Rolle ist von der Rolle "Beobachter(F)" insofern abzugrenzen, dass die "Beobachter(E)" Rolle auch lesenden Zugriff auf die Entwurfsbenachrichtigungen und die in Entwurf genommenen Objekte beinhaltet. Der Gültigkeitsbereich dieser Rolle ist ein Verfahren.

5.2.4 Beobachter (Entwurf)

Die Rolle "Beobachter(E)" beinhaltet die notwendigen Rechte, um innerhalb eines Verfahrens alle Objekte sehen zu können, und sich für Änderungen als Interessent einzutragen. Damit ist es möglich, verfahrensfremden Anwendern oder Softwareherstellern einen generellen lesenden Zugriff inklusive dem vollen Zugriff auf die Änderungsbenachrichtigungen für bestimmte Verfahren zu gewähren. Der Gültigkeitsbereich dieser Rolle ist ein Verfahren.

6. Abrufverfahren der Daten

Die genehmigten Daten werden in einem technisch verwertbaren Format (XML) zum Abruf zur Verfügung gestellt. Der Zugang zum Abruf wird in Form von einem Web-Portal zur Verfügung gestellt.

7. Zulassungsverfahren der Nutzergruppen

7.1 Nutzergruppe Data Dictionary

Das Data Dictionary dient der Pflege und Erstellung der Datensatzbeschreibungen für alle Verfahren, für die Grundsätze oder Gemeinsame Grundsätze nach dem SGB IV und für das Aufwendungsausgleichsgesetz (Meldeverfahren der Arbeitgeber und Zahlstellen) gelten. Zu diesem Zweck werden für die unterschiedlichen Federführer Mandanten (z.B. GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung etc.) angelegt.

Die Nutzer des Data Dictionary müssen sich unter Verwendung ihres Namens, der E-Mail-Adresse und Kontaktdaten registrieren. Nach einer Prüfung durch den Administrator werden die Nutzer freigeschaltet und einem Mandanten zugeordnet. Durch diese Prüfung wird sichergestellt, dass nur berechtigte Personen im Data Dictionary arbeiten können.

7.2 7.2. Nutzergruppe des Abrufportals

Die im Data Dictionary gepflegten genehmigten Datenbeschreibungen werden den Beteiligten am Meldeverfahren über ein Webportal zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung des Webportals ist keine Registrierung notwendig. Das Abrufportal ist unter: www.gkv-datadictionary.de zu erreichen.

Anlage: Datenschutzbestimmung